

K R E I S S C H R E I B E N  
DER VERWALTUNGSKOMMISSION  
DES OBERGERICHTES DES KANTONS ZUERICH

an die  
Notariate, Betreibungsämter und Bezirksgerichte  
betreffend  
Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften  
des kantonalen öffentlichen Rechtes,  
vom 5. Februar 1958

---

Für die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts gelten die Bestimmungen des SchKG mit den sich aus dem Bundesgesetz vom 4. Dezember 1947 über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts (AS 1948 S. 873 ff.) ergebenden Einschränkungen. So verlangt dieses Gesetz die Bezeichnung eines besonderen Betreibungsbeamten (Art. 4 Abs. 1). Der ordentliche Betreibungsbeamte kann, als Angestellter der Gemeinde, nach Art. 10 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG in einer gegen sie gerichteten Betreibung nicht amten. Am 16. Januar 1958 hat der Regierungsrat beschlossen, dass die Verrichtungen des Betreibungsamtes bei Schuldbetreibungen gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts den Notaren übertragen werden (OS 40 S. 288).

Da das Gesetz vom 4. Dezember 1947 in dieser Beziehung keine Einschränkung enthält, findet Art. 46 Abs. 2 SchKG auch auf die Betreibungen gegen Gemeinden und die andern Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts Anwendung. Deshalb hat jeder Notar in Betreibungen gegen die

Gemeinden seines Kreises und gegen Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts, die in seinem Notariatskreis ihren Sitz haben (im Handelsregister eingetragene Körperschaften) oder deren Verwaltung dort ihren Hauptsitz hat (nicht im Handelsregister eingetragene Körperschaften), als besonderer Betreibungsbeamter zu amten. Für Betreibungen gegen die Stadtgemeinde Zürich ist der Notar des Kreises Zürich (Altstadt), für Betreibungen gegen die Stadtgemeinde Winterthur der Notar des Kreises Winterthur-Altstadt zuständig.

Die Stellvertretung in diesen Betreibungen richtet sich nach § 10 des Notariatsgesetzes.

Das Verfahren wickelt sich wie folgt ab:

1. Geht beim Betreibungsamt ein Betreibungsbegehren gegen die Gemeinde oder eine andere Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts ein, für welche die örtliche Zuständigkeit nach Art. 46 Abs. 2 SchKG gegeben ist, wird es im Eingangsregister und im Betreibungsbuch eingetragen. Darauf wird der zuständige Notar von diesem Eingang ohne Verzug verständigt.

Geht das Betreibungsbegehren direkt bei dem für die Betreibung zuständigen Notar ein, so hat dieser ohne Verzug dessen Eintragung im Eingangsregister und im Betreibungsbuch des örtlich zuständigen Betreibungsamtes zu veranlassen.

2. Im übrigen werden die Betreibungen gegen eine Gemeinde oder gegen eine andere Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts - unter Beachtung der besondern Vorschriften des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 - verfahrensmässig gleich abgewickelt wie die Betreibungen, die der Stellvertreter des ordentlichen Betreibungsbeamten in dessen Ausstände durchführt. Der Notar führt mithin für diese Be-

treibungen keine besondern Bücher, Register und Verzeichnisse, sondern verwendet jene des örtlich zuständigen Betreibungsamtes. Ebenso sind die Betreibungsakten durch dieses Amt zu verwahren.

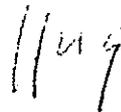
Dagegen versieht der Notar die von ihm verwendeten Betreibungsformulare mit seinem Amtsstempel.

3. Die Gebühren in den vom Notar durchzuführenden Betreibungen kommen dem Staate zu. Sie sind im Journal-Hauptbuch zu vereinnahmen, unter Gutschrift auf Gebühren-Konto 248.

Zürich, den 5. Februar 1958.

Im Namen der Verwaltungskommission  
des Obergerichtes

Der Präsident:



Der Obergerichtsschreiber:

